

Der kommunale Sozialpass

Eine Handreichung
für kommunale Abgeordnete

DIE LINKE.

Fraktion im Landtag von
Sachsen-Anhalt

Impressum

Herausgeberin:

DIE LINKE. Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt
Domplatz 6-9
39104 Magdeburg

Autor: Günter Rettig

V.i.S.d.P.: Birke Bull

Telefon: 0391/560 50 03

Fax: 0391/560 50 08

Redaktionsschluss: Juni 2007

Grafik & Satz: Andrea Johlige

Druck: Harzdruckerei Wernigerode

Auflage: 100 Stück

Einleitung

Im November 2005 stellte die Fraktion Linkspartei.PDS-Bündnis 90/Die Grünen im Kreistag Stendal den Antrag auf Einführung eines Sozialpasses im Landkreis.

Zu diesem Zeitpunkt gehörten rund 25.000 Personen, d. h. ca. 19% der Bevölkerung des Landkreises zu den möglichen Anspruchsberechtigten.

Eines der Argumente für einen kommunalen Sozialpass war die Überlegung, dass regionale Unterschiede in der wirtschaftlichen Situation der Unternehmen und in der Arbeitsmarktlage auch die Lebenshaltungskosten in den Regionen des Landes Sachsen-Anhalt unterschiedlich beeinflussen. Das sollte bei der konkreten Gestaltung berücksichtigt werden.

Staatliche (Familien- und) Sozialpolitik kann mit ihren Instrumenten auf regionale Unterschiede kaum eingehen. Dies ist jedoch auf örtlicher und regionaler Ebene gut möglich. Kreise, Städte und Gemeinden können innerhalb ihrer Kompetenzen differenzierter und wirksamer auf die regionalen und familienspezifischen Bedarfslagen eingehen und bereits vorhandene Maßnahmen effizient zusammenfassen.

Die Zusammenstellung soll als Anregung dienen, auch in anderen Kommunen solche Anträge zu stellen bzw. bestehende Gebührensatzungen auf die Berücksichtigung der entsprechenden Personengruppen nach ihrer Einkommenssituation zu überprüfen und zu verändern.

Ich nutzte unter anderem als Quellen:

- ▶ im Internet die Seiten www.gesetze.bmas.bund.de,
www.familienpass-sachsen-anhalt.de
- ▶ Materialien von Landkreisen und Fraktionen der Linkspartei.PDS

Bedanken möchte ich mich besonders bei den Mitarbeitern der Kreisverwaltung des Landkreises Wernigerode und bei den Fraktionen der Linkspartei.PDS im Kreistag Wernigerode und der Stadtratsfraktion der Linkspartei.PDS im Stadtrat Halle (Saale) für ihre Unterstützung.

Günter Rettig

Autor, Herausgeber

Der Autor dieser Handreichung, **Günter Rettig**, ist am 10. Juli 1949 in Zerbst geboren, lebt in einer Lebensgemeinschaft und hat drei erwachsene Kinder.

Günter Rettig ist Fraktionsvorsitzender der Fraktion DIE LINKE. im Kreistag Stendal

Diese Broschüre wird von **DIE LINKE. Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt** gemeinsam mit dem **Kommunalpolitischen Forum Sachsen-Anhalt** herausgegeben.

Inhalt

Einleitung	3
Autor, Herausgeber	4
Effekte des Sozialpasses	7
Zielgruppen	8
Leistungsangebote	9
Umsetzung	10
Recherche	11
Mögliche Kosten bei Einführung und in Umsetzung eines kommunalen Sozialpasses	14
Entwurf eines Antrages	15
Entwurf einer Richtlinie	17
Anlagen	21
Rechtliche Grundlagen	22
Antrag auf Ausstellung eines Sozial- und Familienpasses (Landkreis Wernigerode)	33
Muster eines Sozial- und Familienpasses (Landkreis Wernigerode)	35
Aktuelle Benchmarkstatistiken zur Entwicklung der Arbeitslosigkeit für den Monat Januar in Sachsen-Anhalt.	36
Statistische Übersicht der Inanspruchnahme des Sozial- und Familienpasses (Landkreis Wernigerode) 1995 bis 2006	37

Effekte des Sozialpasses

Der Sozialpass verbindet folgende Effekte:

- ▶ Er bündelt die Vielfalt an Leistungen der Kommunen und ggf. anderer Träger und macht den Umfang der Leistungen transparent.
- ▶ Die Leistungen können den Berechtigten einfach und unbürokratisch angeboten werden; es wird so ein öffentlich deutlich sichtbares Signal der Solidarität mit den sozial Schwachen gesetzt.
- ▶ Die Lebensqualität der Betroffenen wird verbessert.
- ▶ Die Attraktivität der Kommune wird gefördert.

Zielgruppen

Der Sozialpass richtet sich in der Regel an Personen und Familien mit geringem Einkommen und/oder in besonderen Lebensumständen.

Entscheidendes Kriterium für den Erhalt des Sozialpasses ist das *Einkommen* und **nicht** der *formale Status* der Betroffenen. Dadurch wird ein Auseinanderdividieren verschiedener Personengruppen wie SozialhilfeempfängerInnen, Arbeitslose, geringverdienende ArbeitnehmerInnen etc., verhindert.

Zielgruppen des Sozialpasses sind

- a) Leistungsberechtigte für Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß § 19 ff. SGB XII
- b) Leistungsberechtigte für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach § 41 SGB XII sowie Leistungsberechtigte für laufende Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
- c) Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- d) Hilfebedürftige nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)
- e) Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- f) Einzelpersonen und Familien, die über geringe Einkünfte verfügen und nicht zum Personenkreis der unter Punkt a) bis e) aufgeführten Personen gehören.

Leistungsangebote

Die Sichtung vorhandener Sozialpassregelungen zeigt ein breites Spektrum von Leistungen, die Bestandteil eines Sozialpasses sein können.

Es beinhaltet *freizeitorientierte, kulturelle und bildungsbezogene Leistungen* sowie die *Nutzung des ÖPNV*.

Durch den Sozialpass werden *finanzielle Erleichterungen* gewährt, die es den Betroffenen ermöglichen, am sozialen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben teilzuhaben, wie z. B.:

- ▶ ein freier oder ermäßigter Eintritt in kommunale Einrichtungen (wie Schwimmbäder, Bibliotheken und Museen);
- ▶ ein Preisnachlass bei kulturellen Veranstaltungen;
- ▶ eine Ermäßigung bei der Teilnahme an Bildungsveranstaltungen (in Volkshochschulen)
- ▶ Nachlässe bei Fahrten mit dem ÖPNV.

Gerade in schwierigen Situationen, die mit finanziellen Einschnitten verbunden sind, sparen die Bürgerinnen und Bürger zuerst bei der Teilnahme an Bildungs-, Kultur- und Freizeitangeboten. Das soll mit dem Sozialpass verhindert werden.

Durch den Sozialpass leisten die Kommunen einen *Beitrag zum Abbau von Benachteiligungen*.

Umsetzung

Die entsprechend zuständigen Ausschüsse des Kreistags bzw. Stadtrates erarbeiten die Grundsätze und Kriterien für die Bezugsberechtigung, die Antragstellung, Bewilligung und die Geltungsbereiche als Grundlage für den Entwurf einer „Richtlinie“.

Der Landrat/der Bürgermeister und die Verwaltung werden beauftragt,

- a) mit möglichen Kooperationspartnern, insbesondere mit anderen Kommunen, aber vor allem mit der Ermäßigungen und andere Leistungen auszuhandeln; (bestehende zwischen städtischen und kreiseigenen Einrichtungen vielleicht auch anzugleichen)
- b) mögliche, auf die Kommune zukommende Kosten zu ermitteln und zu einem mittelfristigen Zeitpunkt dem Kreistag/Stadtrat einen entsprechenden Beschlussentwurf vorzulegen.

Die Recherche

Kommunale oder auch regionale Sozialpässe sollen Einzelpersonen und Familien in ganz Sachsen-Anhalt die Möglichkeit einräumen, Museen, Bibliotheken, Schwimmhallen, Kurse an der Volkshochschule auch bei geringem Einkommen besuchen zu können. Das Straßenbahn- und Busfahren vor Ort soll dadurch preiswerter werden. Lebenspraktische Hilfe und kulturelle Bildung wären besser vereinbar. Wie ein solcher Sozialpass ausgestaltet ist, das soll die Sache der Kommune sein. Hier ist Engagement und Kreativität gefragt.

Im **Land Brandenburg** werden in allen Regionen so genannte Familien-Cards angeboten. Für einen Preis von 5 Euro pro Karte können Eltern mit Kindern viele verschiedene Vergünstigungen in der Region nutzen.

In **Sachsen-Anhalt** bieten bereits einige Landkreise und Städte kommunale Familien- und Sozialpässe an. Vor allem Einzelpersonen und Familien mit geringem Einkommen erhalten so die Möglichkeit, kostenlos oder kostengünstiger mit Bus und Straßenbahn vor Ort zu fahren. Vielfach können diese Personen die Museen in der Gemeinde, die ansässige Bibliothek, den Zoo, manchmal sogar das Theater zum halben Preis besuchen.

In **Wernigerode** können sozial Benachteiligte ein solches Angebot bereits seit gut zehn Jahren nutzen. Zum Angebot gehören das Harzmuseum und das Schloss in Wernigerode, was zur Hälfte des Eintrittspreises besucht werden kann – eine enorme finanzielle Entlastung für die Betroffenen. Die Landkreise und Gemeinden können sich auch Partner suchen, die außerhalb ihres eigenen Territoriums liegen. So erweitert sich die Palette für Kultur und Bildung enorm. Zum Beispiel zu einem angemessenen Pauschalpreis, der günstiger ist, als die Summe aller Eintrittspreise. Für Einzelpersonen und Familien, die auf Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II angewiesen sind, soll ein solcher Preis entweder sehr viel niedriger sein oder aber kostenlos zur Verfügung stehen. Das ist eine Entscheidung, die in der Kommunalpolitik getroffen werden soll.

Welche Angebote hat ein Sozialpass? Wer kann das Angebot nutzen?

Während es in Sachsen-Anhalt in der Hälfte der Kreise gar keine Sozial- und Familienpässe gibt, können andere auf sehr gut entwickelte Strukturen und langjährige Erfahrungen verweisen. Derzeit findet man in den Landkreisen und kreisfreien Städten verschiedene Modelle von Familien- und Sozialpässen:

► **Halle, Magdeburg**

Mit dem Pass können Arbeitslosengeld-II-EmpfängerInnen sowie SozialhilfeempfängerInnen in Magdeburg den örtlichen Nahverkehr kostengünstiger nutzen sowie in beiden Städten Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen zu ermäßigten Eintrittspreisen besuchen. Die Städte zahlen dafür einen Zuschuss pro Pass und Monat.

► **Wernigerode**

Arbeitslosengeld-II- und SozialhilfeempfängerInnen können mit dem Sozialpass Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen zu ermäßigten Preisen besuchen und den öffentlichen Nahverkehr kostengünstiger nutzen. Die Einrichtungen tragen die Kosten.

► **Wittenberg**

Die Stadt gewährt Arbeitslosengeld-II-EmpfängerInnen, SozialhilfeempfängerInnen und Familien mit mindestens 3 Kindern, Alleinerziehenden mit mindestens zwei Kindern, Familien mit einem schwerbehinderten Kind ermäßigten Eintritt in Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen, in Bibliotheken und zu städtischen Veranstaltungen. Die Einrichtungen tragen die Kosten.

► **Bitterfeld, Dessau, Quedlinburg**

Mit dem Pass können Arbeitslosengeld-II-EmpfängerInnen sowie SozialhilfeempfängerInnen Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen zu ermäßigten Eintrittspreisen besuchen. Die Einrichtungen tragen die Kosten.

► **Jerichower Land**

Der öffentliche Nahverkehr ist für SozialhilfeempfängerInnen vergünstigt. Der Busbetrieb trägt die Kosten.

Bereits im Januar 1993 beantragte die *PDS-Fraktion im dortigen Kreistag* die Einführung eines „*Wernigerode-Passes*“. An Hartz IV war damals noch nicht zu denken. Zur Verfügung steht dieses Angebot den EmpfängerInnen von Arbeitslosengeld II, den Menschen, die Leistungen nach dem Sozialhilfegesetz SGB XII bekommen, AsylbewerberInnen und Familien mit geringem Einkommen sowie Kindern und Jugendlichen in Heimen. Sie dürfen dafür Kultureinrichtungen, die in der Trägerschaft des Landkreises sind, kostenlos besuchen. Zu ermäßigten Preisen kann das Kloster Michaelstein besucht werden, die Veranstaltungen des Kammerorchesters, verschiedene Museen, Schwimmbäder der Region und die Wernigeröder Verkehrsbetriebe. Die Kosten tragen alle beteiligten Kooperationspartner selbst.

Schon 1992 beantragte die *PDS-Fraktion im Stadtrat Halle (Saale)*, für sozial Benachteiligte einen so genannten *Halle-Pass* einzuführen. Mittlerweile hat er sich als ein wirksames Instrument zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen bewährt. Für die Leistungen des Halle-Passes stellt die Stadt Halle (Saale) zur Zeit etwa 600.000 Euro ein. Für zahlreiche kulturelle und soziale Einrichtungen erhalten die InhaberInnen Ermäßigungen für Eintrittspreise. Auch für die städtischen Frei- und Hallenbäder sowie für die Belegung von Kursen an der Volkshochschule werden Ermäßigungen angeboten. Gerade junge Familien nutzten intensiv die Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Ermäßigungen für Gebühren für Kindertagesstätten und für die Kinder- und Schülerspeisung.

Von Bedeutung ist natürlich auch die mögliche Anzahl anspruchsberechtigter Personen zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Die aktuellen Benchmarkstatistiken zur Entwicklung der Arbeitslosigkeit im Rechtskreis SGB III und SGB II für den Monat Januar 2007 in Sachsen-Anhalt und Thüringen geben einen momentanen Überblick über die absoluten Veränderungen zu den vergangenen zwei Monaten sowie die prozentuale Veränderung zum Vormonat und zum Vorjahr. (siehe Anlage Entwicklung der Arbeitslosenzahlen)

Mögliche Kosten bei der Einführung und Umsetzung eines kommunalen Sozialpasses

Einige Landkreise geben jetzt schon beachtlich viel dafür aus, einen solchen Sozial- und Familienpass anzubieten. Die Stadt Halle finanziert ein solches Projekt zum Beispiel jährlich ungefähr mit 600.000 Euro. Andere Landkreise wiederum tragen die Kosten, ohne sie in ihrem Haushalt gesondert auszuweisen. Sie verzichten unter Umständen auf mögliche Einnahmen. Allerdings betonen viele KommunalpolitikerInnen zu Recht, dass gerade Familien mit geringen finanziellen Einkommen ansonsten auf den Besuch von Freizeit- oder Bildungseinrichtungen oder gar auf die Nutzung von Bus oder Straßenbahn verzichten würden und müssten. Ob den Kommunen also mit der Einführung solcher Sozial- und Familienpässe tatsächlich Einnahmen verloren gingen, bleibt ungewiss. Denkbar ist durchaus auch, dass ihre Einnahmen steigen können. Nämlich dann, wenn diejenigen Personen oder Familien einen geringen Eigenanteil zahlen, die ohne einen solchen Pass gar nicht zu den BesucherInnen der Angebote zählen würden.

Unstrittig wird es bei der Einführung und Umsetzung eines Sozial- und Familienpasses Mehrarbeit in der Verwaltung geben, die Kosten verursacht. Da aber die Mehrzahl der berechtigten Personen bereits nach entsprechender Bedürftigkeitsprüfung durch andere Ämter mit entsprechenden Bewilligungsbescheiden (ALG I, ALG II, Wohngeld, Sozialhilfe, Grundsicherung usw.) ausgestattet sind, dürften diese Kosten minimal sein.

Entwurf eines Antrages

Antrag (Entwurf)

Fraktion

Betreff: Einführung eines Sozialpasses im Landkreis/der Stadt und Beschluss einer Richtlinie zur Vergabe dieses Sozialpasses

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag/Stadtrat des/der sieht sich in der Pflicht, allen Bürgerinnen und Bürgern unabhängig von ihrer sozialen Herkunft, ihrem Einkommen und besonderen Lebensumständen günstige Voraussetzungen zu schaffen, am sozialen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.

Um dies auch unter den Bedingungen hoher finanzieller Belastungen zu gewährleisten, sind eine Reihe von kommunalpolitischen Entscheidungen zu treffen, um Benachteiligungen bestimmter Personengruppen abzubauen.

Dazu beschließt der Kreistag/Stadtrat:

1. Es ist der politische Wille des Kreistages/Stadtrates einen Sozialpass einzuführen.
2. Um die organisatorischen, materiellen, personellen und sonstigen Voraussetzungen, die Anspruchsberechtigung und die Verfahrensbestimmungen zu prüfen, wird der in der Anlage beigefügte Entwurf einer „Richtlinie zur Vergabe eines Sozialpasses“ als Beratungsgrundlage in die Fachausschüsse, federführend in den Sozialausschuss überwiesen.
3. Im Rahmen der Beratungen sind Anhörungen zu organisieren, die insbesondere potentielle Akteure (u. a. ARGE, Kommunen, Institutionen, Einrichtungen und Organisationen im), kommunale Erfahrungsträger (z. B. Stadt Halle, Landkreis Wernigerode) und InteressenvertreterInnen der Betroffenen hören.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, bis eine Checkliste der aus ihrer Sicht notwendigen und möglichen Voraussetzungen und Maßnahmen vorzulegen.

Begründung:

Im/in der sind mehr als Personen auf staatliche Hilfe für ihren Lebensunterhalt angewiesen. In der Folge haben nahezu x % der Bevölkerung einen erschwerten Zugang zu vielen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens.

Wenngleich punktuell durch einzelne Kommunen und Einrichtungen über Ermäßigungen für bestimmte Bevölkerungsgruppen ein erleichterter Zugang ermöglicht wird, werden nicht annähernd die jetzt aktuell entstandenen Bedarfe und Zugriffsmöglichkeiten abgesichert. Zudem haben sich mit der Außerkraftsetzung der früheren gesetzlichen Grundlage, dem Bundessozialhilfegesetz, sowie der seit Januar 2005 gültigen neuen gesetzlichen Grundlagen (SGB II und SGB XII) die Grundsicherungsleistungen und der betroffene Personenkreis grundlegend geändert.

Die vorliegende Beschlussempfehlung würde bei ihrer kommunalpolitischen Realisierung einen Schritt zur Gewährleistung größerer Chancengleichheit bei der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben im Landkreis/der Kommune darstellen.

Entwurf einer Richtlinie

Entwurf

Richtlinie zur Vergabe des Sozialpasses des

1. Zweck der Vergabe des Sozialpasses

Der Sozialpass soll Einzelpersonen und Familien die Möglichkeit bieten, kulturelle und sportliche Einrichtungen, die sich in Trägerschaft der Städte, der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und des Landkreises befinden sowie sonstige Einrichtungen, mit denen Vereinbarungen seitens des Landkreises abgeschlossen werden, kostengünstiger zu nutzen. Damit soll erreicht werden, dass auch sozial schwache Einzelpersonen und Familien am Gemeinschaftsleben in den Städten und Gemeinden teilnehmen können.

2. Grundlage der Vergabe eines Sozialpasses

Die Grundlage der Vergabe eines Sozialpasses bildet der Beschluss des Kreistages/Stadtrates vom.... Die Durchführungsbestimmungen regelt diese Richtlinie.

3. Antragsberechtigte

Für einen Sozialpass des Landkreises/der Stadt sind Einzelpersonen und Familien antragsberechtigt, die ihren ständigen Wohnsitz bzw. ihren tatsächlichen Aufenthalt im Landkreis/der Stadt haben und

- a) Leistungsberechtigte für Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß der § 19 ff. nach dem Dritten Kapitel SGB XII sind,
- b) Leistungsberechtigte nach § 41 SGB XII für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Leistungsberechtigte für laufende Leistungen nach dem Sechsten Kapitel - Eingliederungshilfe für behinderte Menschen - sind,
- c) Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind,
- d) Hilfebedürftige nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) sind
- e) Leistungsberechtigte nach dem Bundesversorgungsgesetz(BVG), Bundesentschädigungsgesetz sind sowie
- f) Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und

- g) Einzelpersonen und Familien, die über geringe Einkünfte verfügen und nicht zum Personenkreis der unter Punkt a bis f aufgeführten Personen gehören.

4. Verfahrensbestimmungen

4.1. Vergabe von Sozialpässen ohne Einkommensberechnung

Hilfebedürftige bzw. Leistungsberechtigte, die dem Personenkreis nach Punkt 3 a – d und f zuzuordnen sind, erhalten den Sozialpass ohne die Durchführung einer Einkommensermittlung. Hier sind lediglich die aktuellen Bewilligungsbescheide vorzulegen.

4.2. Einkommensermittlung

Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen und der Renten und Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz.

Der Abzug von dem Einkommen erfolgt analog § 82 Abs. 2 SGB XII.

4.3. Bemessungszeitraum für die Berechnung Einkommens

Bemessungszeitraum für die Berechnung des durchschnittlichen monatlichen Einkommens sind die letzten 3 Monate, die der Antragstellung vorausgehen.

4.4. Ermittlung der Einkommensgrenze für die Vergabe eines Sozialpasses

Die *Einkommensgrenze* ergibt sich aus:

1. dem Grundbetrag

Für den Haushaltsvorstand bzw. Alleinstehende wird ein Grundbetrag analog § 85 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII in Höhe des zweifachen Eckregelsatzes ermittelt.

2. dem Familienzuschlag

Im Rahmen der Ermittlung der Einkommensgrenze wird für jedes weitere Familienmitglied ein Familienzuschlag analog § 85 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII berücksichtigt.

3. den Kosten der Unterkunft

Die Kosten der Unterkunft und Heizung, soweit die Aufwendungen hierfür den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang nicht über-

steigen. Für die Beurteilung der Angemessenheit der Unterkunftskosten gilt die Richtlinie des Landkreises

5. Bewilligung des Sozialpasses

5.1. Antrag

Der Sozialpass wird nur auf Antrag und nicht von Amts wegen gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch.

Der Antrag einschließlich der antragsbegründenden Unterlagen für einen Sozialpass ist von dem Antragberechtigten an den Landkreis/die Stadt, Sozialamt, als die örtlich und sachlich zuständige Stelle zu richten. Außerdem ist dem Antrag ein Passbild beizufügen, sofern der Berechtigte älter als 6 Jahre ist. Das Passbild darf nicht älter als ein Jahr sein.

Der Antragsberechtigte kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Näheres dazu regelt § 13 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X).

5.2. Antragsentscheidung

Nach Vorlage aller Unterlagen entscheidet der Landkreis/die Stadt, ob dem Antragsteller ein Sozialpass ausgestellt wird.

Wird die Einkommensgrenze unterschritten bzw. gehört der Antragsteller zum Personenkreis nach Punkt 3 Buchstabe a bis d und f der Richtlinie kann dem Antragsberechtigten ein Sozialpass ausgestellt werden. Dieser Pass hat nur Gültigkeit im Landkreis/der Stadt für die in einem gesonderten Merkblatt aufgeführten Einrichtungen

Wird die Einkommensgrenze überschritten, hat der Antragsteller keinen Anspruch auf einen Sozialpass.

Für das Verwaltungsverfahren gelten die Bestimmungen des SGB X.

Für die Ausstellung eines Sozialpasses werden keine (einmalige Gebühren in Höhe von) Gebühren erhoben.

5.3. Bewilligungszeitraum

5.3.1. *Erstmalige Ausstellung eines Sozialpasses*

Der Sozialpass kann für einen Zeitraum bis zu zwölf Monaten bewilligt (Bewilligungszeitraum) werden.

Ist zu erwarten, dass die für die Bewilligung eines Sozialpasses maßgeblichen Verhältnisse sich vor Ablauf von zwölf Monaten erheblich verändern, so ist der Bewilligungszeitraum entsprechend zu verkürzen. Der Mindestbewilligungszeitraum beträgt 3 Monate. Ob zu erwartende Änderungen erheblich sind, ist nach den Umständen des Einzelfalls zu entscheiden.

Der Bewilligungszeitraum beginnt am 1. des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist. Der Pass ist für jeden Berechtigten separat auszustellen.

5.3.2. Wiederholungsantrag

Nach Ablauf der Erstbewilligung kann der Antrag auf einen Sozialpass bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen wiederholt werden und zwar jeweils bis zu einer Dauer von 12 Monaten. Dazu ist seitens des Antragstellers ein Wiederholungsantrag zu stellen. Dem Antrag sind alle antragsbegründenden Unterlagen beizufügen.

Auch bei unveränderten Verhältnissen kann von dem Antragsteller die vollständige Ausfüllung des Antragformblatts verlangt werden. Insbesondere bei Einnahmen aus selbstständiger bzw. nicht selbstständiger Tätigkeit ist eine neue Verdienstbescheinigung vorzulegen. Andere Nachweise sind nur erforderlich, wenn Anhaltspunkte für Änderungen gegeben sind.

6. Änderung der Verhältnisse und Wegfall der Voraussetzungen

6.1. Änderung der Verhältnisse

Die Antragsteller sind bei der Antragstellung auf ihre Mitwirkungspflichten gemäß der §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB 1) hinzuweisen. Sie sind damit gesetzlich verpflichtet, Änderungen der Verhältnisse, die für die Herausgabe des Sozialpasses erheblich sind, mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für die Erhöhung der Einkünfte oder Mietverringerungen. Diese sind sofort der den Sozialpass bewilligenden Stelle im Sozialamt des Landkreises/der Stadt mitzuteilen.

6.2. Wegfall der Voraussetzungen

Entfallen die Voraussetzungen für die Gewährung eines Sozialpasses, so ist der Sozialpass mit Bekanntgabe der Änderung der Verhältnisse wieder beim Landkreis/der Stadt, Sozialamt, abzugeben. Für den Missbrauch des Sozialpasses gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWG) bzw. des Strafgesetzbuches (StGB).

7. Geltungsbereich des Sozialpasses

Alle Städte und Gemeinden des Landkreises, die mit dem Landkreis eine Vereinbarung abschließen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom in Kraft.

Anlagen

Rechtliche Grundlagen

Auszüge aus dem Sozialgesetzbuch (SGB)

Zwölftes Buch (XII) Sozialhilfe

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 10 u. Art. 27 Nr. 2 G v. 21. 3.2005

§ 19 Leistungsberechtigte

(1) Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel dieses Buches ist Personen zu leisten, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, beschaffen können.

Bei nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern sind das Einkommen und Vermögen beider Ehegatten oder Lebenspartner gemeinsam zu berücksichtigen; gehören minderjährige unverheiratete Kinder dem Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteils an und können sie den notwendigen Lebensunterhalt aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht beschaffen, sind auch das Einkommen und das Vermögen der Eltern oder des Elternteils gemeinsam zu berücksichtigen.

(2) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist nach den besonderen Voraussetzungen des Vierten Kapitels dieses Buches Personen zu leisten, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, sofern sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, beschaffen können. Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners, die dessen notwendigen Lebensunterhalt übersteigen, sind zu berücksichtigen. Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gehen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel vor.

(3) Hilfen zur Gesundheit, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfen in anderen Lebenslagen werden nach dem Fünften bis Neunten Kapitel dieses Buches geleistet, soweit den Leistungsberechtigten, ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern und, wenn sie minderjährig und unverheiratet sind, auch ihren Eltern oder einem Elternteil die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften des Elften Kapitels dieses Buches nicht zuzumuten ist.

(4) Lebt eine Person bei ihren Eltern oder einem Elternteil und ist sie schwanger oder betreut ihr leibliches Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres, werden Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils nicht berücksichtigt.

(5) Ist den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Personen die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen im Sinne der Absätze 1 und 2 möglich oder im Sinne des Absatzes 3 zuzumuten und sind Leistungen erbracht worden, haben sie dem Träger der Sozialhilfe die Aufwendungen in diesem Umfang zu ersetzen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(6) Der Anspruch der Berechtigten auf Leistungen für Einrichtungen oder auf Pflegegeld steht, soweit die Leistung den Berechtigten erbracht worden wäre, nach ihrem Tode demjenigen zu, der die Leistung erbracht oder die Pflege geleistet hat.

§ 41 Leistungsberechtigte

(1) Zur Sicherung des Lebensunterhaltes im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung können Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die

1. das 65. Lebensjahr vollendet haben oder
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches sind und bei denen unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann, auf Antrag die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach diesem Kapitel erhalten.

(2) Anspruch auf Leistungen haben Leistungsberechtigte nach Absatz 1, soweit sie ihren Lebensunterhalt nicht aus ihrem Einkommen und Vermögen gemäß §§ 82 bis 84 und 90 beschaffen können.

(3) Keinen Anspruch auf Leistungen nach diesem Kapitel haben Personen, die in den letzten zehn Jahren ihre Bedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II)
Grundsicherung für Arbeitsuchende
(Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954)

§ 7 Berechtigte

- (1) Leistungen nach diesem Buch erhalten Personen, die
1. das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 2. erwerbsfähig sind,
 3. hilfebedürftig sind und
 4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben
- (erwerbsfähige Hilfebedürftige). Ausgenommen sind Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, ihre Familienangehörigen sowie Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes. Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.
- (2) Leistungen erhalten auch Personen, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Dienstleistungen und Sachleistungen werden ihnen nur erbracht, wenn dadurch
1. die Hilfebedürftigkeit der Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft beendet oder verringert,
 2. Hemmnisse bei der Eingliederung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen beseitigt oder vermindert werden.
- (3) Zur Bedarfsgemeinschaft gehören
1. die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,
 2. die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils,
 3. als Partner der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen
 - a) der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
 - b) der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,
 - c) eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen,
 4. die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Le-

bensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.

(3a) Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird vermutet, wenn Partner

1. länger als ein Jahr zusammenleben,
2. mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
3. Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
4. befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.

(4) Leistungen nach diesem Buch erhält nicht, wer in einer stationären Einrichtung untergebracht ist, Rente wegen Alters oder Knappschaftsausgleichsleistung oder ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art bezieht. Dem Aufenthalt in einer stationären Einrichtung ist der Aufenthalt in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung gleichgestellt. Abweichend von Satz 1 erhält Leistungen nach diesem Buch,

1. wer voraussichtlich für weniger als sechs Monate in einem Krankenhaus (§ 107 des Fünften Buches) untergebracht ist oder
2. wer in einer stationären Einrichtung untergebracht und unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 15 Stunden wöchentlich erwerbstätig ist.

(4a) Leistungen nach diesem Buch erhält nicht, wer sich ohne Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners außerhalb des in der Erreichbarkeits-Anordnung vom 23. Oktober 1997 (ANBA 1997, 1685), geändert durch die Anordnung vom 16. November 2001 (ANBA 2001, 1476), definierten zeit- und ortsnahen Bereiches aufhält; die übrigen Bestimmungen dieser Anordnung gelten entsprechend.

(5) Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der §§ 60 bis 62 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. In besonderen Härtefällen können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen geleistet werden.

(6) Absatz 5 findet keine Anwendung auf Auszubildende,

1. die auf Grund von § 2 Abs. 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung oder auf Grund von § 64 Abs. 1 des Dritten Buches keinen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben oder
2. deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder nach § 66 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches bemisst.

Asylbewerberleistungsgesetz

§ 1 Leistungsberechtigte

(1) Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die

1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen,
2. über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,
3. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 wegen des Krieges in ihrem Heimatland oder nach § 25 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
4. eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
5. vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,
6. Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen sind, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, oder
7. einen Folgeantrag nach § 71 des Asylverfahrensgesetzes oder einen Zweitantrag nach § 71a des Asylverfahrensgesetzes stellen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Ausländer sind für die Zeit, für die ihnen ein anderer Aufenthaltstitel als die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichnete Aufenthaltserlaubnis mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten erteilt worden ist, nicht nach diesem Gesetz leistungsberechtigt.

(3) Die Leistungsberechtigung endet mit der Ausreise oder mit Ablauf des Monats, in dem

1. die Leistungsvoraussetzung entfällt oder
2. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Ausländer als Asylberechtigten anerkannt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist.

SGB X – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz

§ 13 Bevollmächtigte und Beistände

(1) Ein Beteiligter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen. Ein Widerruf dieser wird der Behörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht.

(2) Die Vollmacht wird weder durch den Tod des Vollmachtgebers noch durch eine Veränderung in seiner Handlungsfähigkeit oder seiner gesetzlichen Vertretung aufgehoben; der Bevollmächtigte hat jedoch, wenn er für den Rechtsnachfolger im Verwaltungsverfahren auftritt, dessen Vollmacht auf Verlangen schriftlich beizubringen.

(3) Ist für das Verfahren ein Bevollmächtigter bestellt, muss sich die Behörde an ihn wenden. Sie kann sich an den Beteiligten selbst wenden, soweit er zur Mitwirkung verpflichtet ist. Wendet sich die Behörde an den Beteiligten, muss der Bevollmächtigte verständigt werden. Vorschriften über die Zustellung an Bevollmächtigte bleiben unberührt.

(4) Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht.

(5) Bevollmächtigte und Beistände sind zurückzuweisen, wenn sie geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten besorgen, ohne dazu befugt zu sein. Befugt im Sinne des Satzes 1 sind auch die in § 73 Abs. 6 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes bezeichneten Personen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung im Verwaltungsverfahren ermächtigt sind.

(6) Bevollmächtigte und Beistände können vom Vortrag zurückgewiesen werden, wenn sie hierzu ungeeignet sind; vom mündlichen Vortrag können sie nur zurückgewiesen werden, wenn sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind. Nicht zurückgewiesen werden können Personen, die zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten befugt sind.

(7) Die Zurückweisung nach den Absätzen 5 und 6 ist auch dem Beteiligten, dessen Bevollmächtigter oder Beistand zurückgewiesen wird, schriftlich mitzuteilen. Verfahrenshandlungen des zurückgewiesenen Bevollmächtigten oder Beistandes, die dieser nach der Zurückweisung vornimmt, sind unwirksam.

Bundesversorgungsgesetz

§ 1 Anspruch auf Versorgung

[Anspruch auf Versorgung]

(1) Wer durch eine militärische oder militärähnliche Dienstverrichtung oder durch einen Unfall während der Ausübung des militärischen oder militärähnlichen Dienstes oder durch die diesem Dienst eigentümlichen Verhältnisse eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung auf Antrag Versorgung.

(2) Einer Schädigung im Sinne des Absatzes 1 stehen Schädigungen gleich, die herbeigeführt worden sind durch

- a) eine unmittelbare Kriegseinwirkung,
- b) eine Kriegsgefangenschaft,
- c) eine Internierung im Ausland oder in den nicht unter deutscher Verwaltung stehenden deutschen Gebieten wegen deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit,
- d) eine mit militärischem oder militärähnlichem Dienst oder mit den allgemeinen Auflösungserscheinungen zusammenhängende Straf- oder Zwangsmaßnahme, wenn sie den Umständen nach als offensichtliches Unrecht anzusehen ist,
- e) einen Unfall, den der Beschädigte auf einem Hin- oder Rückweg erleidet, der notwendig ist, um eine Maßnahme der Heilbehandlung, eine Badekur, Versehrtenleibesübungen als Gruppenbehandlung oder Leistungen zur Teilnahme am Arbeitsleben nach § 26 durchzuführen oder um auf Verlangen eines zuständigen Leistungsträgers oder eines Gerichts wegen der Schädigung persönlich zu erscheinen,
- f) einen Unfall, den der Beschädigte bei der Durchführung einer der unter Buchstabe e aufgeführten Maßnahmen erleidet.

(3) Zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung genügt die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs. Wenn die zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung erforderliche Wahrscheinlichkeit nur deshalb nicht gegeben ist, weil über die Ursache des festgestellten Leidens in der medizinischen Wissenschaft Ungewissheit besteht, kann mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung die Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung anerkannt werden; die Zustimmung kann allgemein erteilt werden.

(4) Eine vom Beschädigten absichtlich herbeigeführte Schädigung gilt nicht als Schädigung im Sinne dieses Gesetzes.

(5) Ist der Beschädigte an den Folgen der Schädigung gestorben, so erhalten seine Hinterbliebenen auf Antrag Versorgung. Absatz 3 gilt entsprechend.

Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz - BEG)

„Bundesentschädigungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 25 1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 89 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)“

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

Erster Titel

§ 1 Anspruch auf Entschädigung

(1) Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung ist, wer aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden ist und hierdurch Schaden an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen, in seinem beruflichen oder in seinem wirtschaftlichen Fortkommen erlitten hat (Verfolgter).

(2) Dem Verfolgten im Sinne des Absatzes 1 wird gleichgestellt, wer durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden ist,

1. weil er auf Grund eigener Gewissensentscheidung sich unter Gefährdung seiner Person aktiv gegen die Mißachtung der Menschenwürde oder gegen die sittlich, auch durch den Krieg nicht gerechtfertigte Vernichtung von Menschenleben eingesetzt hat;
2. weil er eine vom Nationalsozialismus abgelehnte künstlerische oder wissenschaftliche Richtung vertreten hat;
3. weil er einem Verfolgten nahegestanden hat.

(3) Als Verfolgter im Sinne des Absatzes 1 gilt auch

1. der Hinterbliebene eines Verfolgten, der getötet oder in den Tod getrieben worden oder an den Folgen der Schädigung seines Körpers oder seiner Gesundheit verstorben ist;
2. der Geschädigte, der eine ihm zur Last gelegte Handlung in Bekämpfung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft oder in Abwehr der Verfolgung begangen hat, aber den Beweggrund dieser Handlung verbergen konnte;
3. der Geschädigte, der von nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen betroffen worden ist, weil er irrtümlich einer Personengruppe zugerechnet wurde, die aus den in Absatz 1 und 2 genannten Gründen verfolgt worden ist;

4. der Geschädigte, der als naher Angehöriger des Verfolgten von nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen mitbetroffen ist; als nahe Angehörige gelten der Ehegatte des Verfolgten und die Kinder, solange für sie nach dem bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Beamtenrecht Kinderzuschläge gewährt werden können.

Antrag auf Ausstellung eines Sozial- und Familienpasses (Landkreis Wernigerode)

LANDKREIS WERNIGERODE



Eingangsstempel

Erstantrag

Antrag auf Ausstellung eines Sozial- und Familienpasses

I. Persönliche Verhältnisse:

		Antragsteller/in	Ehegatte
1.	Name		
2.	Vornamen		
3.	Geburtstag, Geb.-ort		
4.	Telefon-Nr.		
5.	Wohnort		
6.	Straße, Nr.		
7.	PA.-Nummer		
8.	Familienstand		

II. Familienverhältnisse außer d. Antragsteller/in und seinem/ihrer Ehepartner/in leben noch in deren Haushalt:

		1	2	3	4
1.	Name				
2.	Vornamen				
3.	Geburtstag, Geb.-ort				
4.	Familienstand				
5.	Verwandtschaftsverhältnis z. Antragstell.				

50004.1-04/02

III. Die zu meinem Haushalt rechnenden Familienmitglieder und anderen Personen haben folgende Einkünfte:

1. Personen, die zur Einkommenssteuer veranlagt werden, geben bitte die im letzten Einkommenssteuerbescheid, den Vorauszahlungsbescheiden oder der letzten Einkommenssteuererklärung ausgewiesene Einkünfte an. Zu den Einkünften gehören im Wesentlichen die Einkunftsarten des Steuerrechts, nämlich aus nichtselbständiger Arbeit (u. a. Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen, Sachbezüge, Trinkgelder, Pensionen, Wartegelder, Ruhegelder, Ausgleichsgelder, Witwen-, Witwer- und Waisengelder, Betriebsrenten) aus selbständiger Arbeit (auch Nebenverdienste), aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft, aus Kapitalvermögen (z. B. Zinsen, Ausschüttungen aus Wertpapieren, Dividenden, Erträge aus Investmentanteilen), aus Vermietung und Verpachtung und sonstigen Einkünften (z. B. Renten, Zusatzrenten, Unterhaltsleistungen, Lohnersatzleistungen, Kindergeld).

Zutreffendes ist angekreuzt

Name, Vorname, Geburtsname	Art der Einkünfte	wöchent- lich	monet- lich	jähr- lich	Netto in EUR
Antragstellerin/Antragsteller		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Werden sich Einkünfte einer oder mehrerer zum Haushalt rechnenden Personen in den nächsten 12 Monaten verringern oder erhöhen?

Falls ja, bei wem, ab wann und in welcher Höhe?

Name, Vorname, Geburtsname	Datum	Betrag in EUR
Grund der Veränderung der Einkünfte (z. B. Rentenanspruch)		

2. Beziehen Sie oder Ihre Haushaltsangehörigen Sozialhilfe? ja nein

**IV. Wohnverhältnisse der Antragstellerin/des Antragstellers und ihrer/seiner Haushaltsangehörigen
(Nachweise)**

1. Die Antragstellerin/Der Antragsteller und ihre/seine Haushaltsangehörigen sind

Mieter(in)/mietähnlich Nutzungsberechtigte/r Untermieter(in) bei _____

Die **monatliche Miete** beträgt: _____ EUR

Mietnebenkosten:

Heizungskosten _____ EUR

Warmwasserkosten _____ EUR

Eigentümer/in eines/einer

Einfamilienhauses Eigentumswohnung Zwei- oder Mehrfamilienhauses

Die monatliche Belastung beträgt:

Art	Betrag in EUR
_____	_____

2. Sind Sie Bewohner in einer Einrichtung im Landkreis Wernigerode?


ja _____ nein

Muster eines Sozial- und Familienpasses

(Landkreis Wernigerode)

Reg.-Nr. _____

Der Inhaber dieses Passes ist berechtigt, die in Trägerschaft der Städte, Gemeinden und des Landkreises befindlichen Kultur- und Sporteinrichtungen und die Verkehrsmittel der Wernigeröder Verkehrsbetriebe im Landkreis Wernigerode zu einem Preis von 50 % des Normalpreises zu nutzen.



Sozial- und Familienpass

Landkreis Wernigerode

SOZFAM0-01/99

Berechtigung

Passbild

Name

Vorname

Straße

Wohnort

Unterschrift des Inhabers _____

Gültigkeit des Passes:
bis:

WR, _____
Landkreis Wernigerode
Jugend- und Sozialamt
Postfach 10 13 61
38843 Wernigerode
DER LANDRAT
im Auftrag

Unterschrift d. Sachbearb.
WR, _____
Landkreis Wernigerode
Jugend- und Sozialamt
Postfach 10 13 61
38843 Wernigerode
DER LANDRAT
im Auftrag

verlängert bis:

Unterschrift d. Sachbearb.

Aktuelle Benchmarkstatistiken zur Entwicklung der Arbeitslosigkeit für den Monat Januar in Sachsen-Anhalt

Agenturen Kreise Städte Bundesländer *)	Arbeitslosenquote Nov. 2006 1)	Januar 07	Dezember 06	November 06	Veränderung Vormonat		Veränderung zum Vorjahr		Rang von Veränderung Vorjahr %	
					absolut	in %	absolut	in %		
AA Dessau		8.515	7.308	7.230	1.207	16,5	-3.083	-26,6	5	↔
AA Halberstadt		7.431	6.318	6.023	1.113	17,6	-3.353	-31,1	1	→
AA Halle		11.137	8.983	8.970	2.154	24,0	-3.132	-21,9	6	↔
AA Magdeburg		16.255	13.534	13.248	2.721	20,1	-6.149	-27,4	3	↔
AA Merseburg		13.162	11.420	10.900	1.742	15,3	-3.562	-21,3	7	↔
AA Sangerhausen		10.354	8.730	8.403	1.624	18,6	-2.194	-17,5	8	↔
AA Stendal		8.391	6.951	6.629	1.440	20,7	-3.087	-26,9	4	↔
AA Wittenberg		3.944	3.452	3.403	492	14,3	-1.621	-29,1	2	↔
Agenturen		79.189	66.696	64.806	12.493	18,7	-26.181	-24,8		
Dessau, Stadt		4.278	3.930	3.931	348	8,9	-423	-9,0	7	↔
Bitterfeld		5.745	5.402	5.476	343	6,3	-908	-13,6	5	↔
Köthen		5.139	4.850	4.635	289	6,0	436	9,3	18	↔
Wittenberg		6.474	6.354	6.601	120	1,9	-1.116	-14,7	3	→
Halle, Stadt		13.743	13.287	13.884	456	3,4	221	1,6	15	↔
Burgenlandkreis		8.655	8.511	8.420	144	1,7	-707	-7,6	9	↔
Mansfelder Land		7.754	7.394	7.138	360	4,9	-247	-3,1	14	→
Sangerhausen		4.662	4.302	4.186	360	8,4	-414	-8,2	8	↔
Weißenfels		5.028	4.869	4.892	159	3,3	-373	-6,9	10	↔
Magdeburg		15.165	13.670	14.098	1.495	10,9	618	4,2	17	↔
Aschersleben-Staßfurt		7.531	7.071	7.003	460	6,5	-397	-5,0	13	↔
Bördekreis		4.173	3.221	3.283	952	29,6	-892	-17,6	2	↔
Halberstadt		4.800	4.512	4.405	288	6,4	-298	-5,8	12	↔
Jerichower Land		4.867	4.713	4.620	154	3,3	749	18,2	19	→
Ohrekreis		4.102	3.621	3.491	481	13,3	-642	-13,5	6	↔
Stendal		9.799	9.265	8.959	534	5,8	-641	-6,1	11	↔
Quedlinburg		4.882	4.598	4.526	284	6,2	-1.067	-17,9	1	↔
ARGEN		116.797	109.570	109.548	7.227	6,6	-6.101	-5,0		
Saalkreis		2.611	2.406	2.351	205	8,5	-439	-14,4	4	↔
Altmarkkreis Salzwedel		3.558	5.210	5.107	148	2,8	107	2,0	16	→
getr. Trägerschaft		7.969	7.616	7.458	353	4,6	-332	-4,0		
Anhalt-Zerbst		3.651	3.541	3.600	110	3,1	-254	-6,5	4	↔
Bernburg		3.346	3.280	3.298	66	2,0	-695	-17,2	2	→
Merseburg-Querfurt		7.128	7.155	7.231	-27	-0,4	537	8,1	5	↔
Schönebeck		3.464	3.428	3.450	36	1,1	-859	-19,9	1	→
Wernigerode		3.200	3.145	3.138	55	1,7	-352	-9,9	3	↔
opt. Kommune		20.789	20.549	20.717	240	1,2	-1.623	-7,2		
SGB II und SGB III										
AA Dessau	17,6	24.929	22.909	22.694	2.020	8,8	-4.019	-13,9		
AA Halberstadt	16,4	20.313	18.573	18.092	1740	9,4	-5.070	-20,0		
AA Halle	15,9	33.236	30.078	30.681	3.158	10,5	-4.258	-11,4		
AA Magdeburg	15,8	48.026	42.187	42.190	5.839	13,8	-7.175	-13,0		
AA Merseburg	19,8	33.973	31.955	31.443	2.018	6,3	-4.105	-10,8		
AA Sangerhausen	23,3	30.301	27.497	26.730	2.804	10,2	-3.252	-9,7		
AA Stendal	19,8	23.548	21.426	20.695	2.122	9,9	-3.621	-13,3		
AA Wittenberg	16,5	10.418	9.806	10.004	612	6,2	-2.737	-20,8		
Sachsen-Anhalt	17,8	224.744	204.431	202.529	20.313	9,9	-34.237	-13,2		

1) Die Arbeitslosenquote gibt den prozentualen Anteil der Arbeitslosen an allen zivilen Erwerbspersonen (abhängige zivile Erwerbspersonen, Selbständige und mithelfende Familienangehörige) an.

*) Bei den Agenturen und ARGEN Sachsen-Anhalts und Thüringens wurde das operative IT-Verfahren VerBIS eingeführt. Da die Datenvalidierung noch nicht abgeschlossen ist, sind die Daten als vorläufig zu betrachten.

Quelle: Informationsbürostatistik der Bundesagentur für Arbeit (BA), [2007-01-24]
erstellt durch: Informationsbüro Statistik der Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen
Es hat eine Datenrevision für die Berichtsmonate Januar bis November 2006 stattgefunden.

Statistische Übersicht der Inanspruchnahme des Sozial- und Familienpasses 1995 bis 2006 (Landkreis Wernigerode)

a) Statistik, Inanspruchnahme Sozial- und Familienpass – Landkreis insgesamt 1995 bis Mai 2006

Angaben zu den Pässen	1995/1996*	1997*	2000*	2003*	2004*	2005*	bis 05/06
Ausgegebene Pässe insges.	552	821	745	1001	1054	1593	702
Entwicklung in % z. Vj.		148,7	81,1	128,0	105,3	151,1	
darunter ausgegebene Pässe ohne Duplikate	440	782	708	951	1004	1536	679
davon							
Sozialhilfeempfänger	341	613	529	708	689	172	52
Arbeitslosengeld und Alhi/SGB II	0	0	72	121	158	1143	587
Rentner	43	72	67	99	115	202	35
Studenten	7	29	6	2	0	0	2
Zivildienstleistende	0	0	0	0	0	0	0
Auszubildende	0	0	7	2	0	3	1
Sonstige sozial Schwache	49	68	27	19	42	16	2
Duplikat	112	39	37	50	50	57	23
gemäß Richtlinie ausgestellte Verlängerung/Folgerpässe	0	394	561	586	1086	1255	922
Ablehnungen	30	8	7	7	6	3	1

* Angabe je Jahr

b) Übersicht über die Entwicklung der Sozialen Struktur in % zur Gesamtzahl der ausgegebenen Pässe

	Anteil in %	Anteil in %	Anteil in %	Anteil in %	Anteil in %	Anteil in %	Anteil in %
Einkommensart							
Sozialhilfeempfänger	77,5	78,4	74,4	74,4	72,4	10,8	7,4
Arbeitslosengeld und Alhi/SGB II			10,2	12,7	10,2	71,8	83,6
Rentner	9,8	9,2	9,5	10,4	13,7	12,7	5,0
Studenten	1,6	3,7	0,9	0,2	0,0	0,0	0,3
Zivildienstleistende						0,0	0,0
Auszubildende			0,9	0,2	0,1	0,2	0,1
Sonstige sozial Schwache	11,1	8,7	3,8	2,0	3,6	1,0	0,3

Publikationen



Zum Thema sind bereits die nebenstehenden Publikationen erschienen. Diese können Sie kostenfrei bei DIE LINKE. Fraktion im Landtag Sachsen-Anhalt bestellen.



Kontakt

Birke Bull (MdL)

Sozialpolitische Sprecherin

DIE LINKE. Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt

Telefon: (0391)560 51 11

Mail: bull@dielinke.lt.sachsen-anhalt.de

Günter Rettig

Breite Straße 35, 39517 Buch

Telefon: 039362/8 16 55

Mail: günter.rettig@t-online.de

www.linksfraktion-lsa.de